

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	27.01.2014

#### **Überblick über die veralteten Lichtsignalanlagen im Stadtbezirk Rodenkirchen hier: Nachfragen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 09.09.2013, TOP 7.1.5**

„Die Bezirksvertretung Rodenkirchen nimmt die Beantwortung einer Anfrage zur Kenntnis.  
Herr Wolters bittet, folgende Fragen von der Verwaltung zu beantworten:

#### **Frage 1:**

Ist bei Ausfall dieser Lichtsignalanlagen auch mit Sperrungen zu rechnen, z. B. an wichtigen Straßen wie der Vorgebirgstraße oder dem Raderthalgürtel?“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Unvorhergesehene Ausfälle an Lichtsignalanlagen können jederzeit passieren. Dies kann bei einer Beschädigung oder einem irreparablen Ausfall des Schaltgerätes der Fall sein. Für die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sind Absperrungen nötig, besonders, wenn es um den Schutz von Fußgängern geht. Aus diesem Grund werden auch zukünftig in solchen Ausnahmefällen Sperrungen nötig sein.

#### **Frage 2:**

„Können im Zweifelsfall auch Ordnungskräfte dort den Verkehr statt der Polizei regeln oder können evtl. Polizisten aus dem Urlaub geholt werden, weil man solche Hauptverkehrsadern Kölns nicht ewig stilllegen könne.“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Grundsätzlich werden unumgängliche Sperrungen so ausgelegt, dass die sehr starken Verkehrsströme nicht oder aber möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Einsatz von Mitarbeitern des Ordnungs- und Verkehrsdienstes zur Verkehrsregelung im fließenden Verkehr ist rechtlich nicht zulässig. Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§36 StVO) sind die Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten zu befolgen. Hier wird ausschließlich der Begriff Polizeibeamte genannt, so dass auch nur solche befugt sind, in den fließenden Verkehr einzugreifen. Eine ausschließliche Zuständigkeit der Polizei ergibt sich aus § 44 Abs. 2 StVO, der besagt, dass die Polizei befugt ist, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln.

Seitens des Polizeipräsidiums Köln, Direktion Verkehr / Führungsstelle, wurde der Verwaltung darüber hinaus folgende Stellungnahme zugeleitet:

„Die Polizei ruft grundsätzlich keine Mitarbeiter aus dem Urlaub zurück! Dies ist rechtlich zwar möglich und wird faktisch nur bei ganz gravierenden Einsatzlagen als Ausnahmefall vorgenommen, ist

aber eine sehr seltene Ausnahme!

Bei einem LSA-Ausfall - unabhängig von der Wichtigkeit und Größe des Knotens bzw. der Signalanlage - würde kein genehmigter Urlaub oder ein im Urlaub befindlicher Polizeibeamter dafür zum Dienst verpflichtet!

Bei LSA-Ausfällen wird die Polizei im Rahmen der subsidiären Zuständigkeit die Verkehrs- und Gefahrenlage als Regeleinsatz wahrnehmen und zunächst prüfen und dann ggf. vorübergehende verkehrssichernde und auch -regelnde Maßnahmen treffen. Parallel dazu werden die Sicherungsmaßnahmen des Straßenbaulastträgers anlaufen, die durch unsere Einsatzleitstelle unverzüglich alarmiert wird. Im Regelfall werden dann zügig Notsicherungsmaßnahmen mit Verkehrssicherungsmaterial durchgeführt. Danach ist die Polizei nicht mehr zuständig!“